

**Ordnung  
der  
Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder**

**Präambel**

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist ein Angebot des Evangelischen Gesamtverbandes Oberweser. In ihr sollen Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Rasse oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Erziehung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gefördert werden. Die Kinder lernen, in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens im Spiel ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten. Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder sollen aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben werden.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden "Tageseinrichtung" genannt), orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft von Jesus Christus. Sie unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, erzieherisch tätigem Personal und den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, ist für alle unerlässlich.

**§ 1**

**Aufnahme**

(1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der Rasse oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.

(2) Für die Aufnahme gelten folgende Altersbeschränkungen:

- Kinderkrippen: 3 Monate - 3 Jahre (bei Vorlage der Betriebserlaubnis),
- Kindertagesstätten: 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht, Kinder unter 3 Jahren bei Vorlage der Betriebserlaubnis,
- Hortgruppen: vom Beginn der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (bei Vorlage der Betriebserlaubnis),
- altersstufenübergreifende Gruppen: 3 Monate bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (bei Vorlage der Betriebserlaubnis).

## § 2

### **Besondere Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten oder Läusen sind. Dies ist unmittelbar vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Kinder, die ein körperliches, geistiges oder seelisches Handikap haben, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.
- (3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

## § 3

### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.
- (2) Die Aufnahme wird mit der Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages rechtsverbindlich.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der freien Plätze nach Kriterien, die nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt wurden. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.

## § 4

### **Besuch der Tageseinrichtung**

- (1) Im Interesse der Kinder ist ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung notwendig. Dabei sollen die Kinder bis spätestens 9 Uhr in ihrer Gruppe sein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Schließungszeitpunkt der Einrichtung wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten

## § 5

### Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. An gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Ferien der Einrichtung dauern längstens vier Wochen. Während dieser Ferien bleibt die Tageseinrichtung geschlossen. Die Ferienzeiten werden bis Ende Dezember für das gesamte nachfolgende Kalenderjahr bekannt gegeben. In der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar bleibt die Tageseinrichtung zusätzlich bis zu zehn Tage geschlossen.
- (3) Die Tageseinrichtung kann an bis zu fünf Tagen im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen (Fortbildung des Fachpersonals, Betriebsausflug u. ä.) geschlossen werden. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet.

## § 6

### Verhalten bei Krankheit und Unfällen

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) oder Läuse auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.
- (2) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (3) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatzes 2 erkrankten oder befallenen Kindes ein Arzt zu konsultieren. Die Leitung der Tageseinrichtung ist verpflichtet, bis zur Klärung des Falles die Einrichtung zu schließen und die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

## § 7

### Elternbeitrag

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Summe der Elternbeiträge soll dabei ca. ein Drittel der ungedeckten Kosten finanzieren. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates nach billigem Ermessen festgesetzt. Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.
- (2) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen z.B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Nebenkostenpauschale). Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

## § 8

### Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten benannten anderen Person. Für schulpflichtige Kinder können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einer der erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (4) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).
- (5) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten. Bei Sonderveranstaltungen (Festen und Feiern), an denen Personensorgeberechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht vorrangig den Personensorgeberechtigten.

## **§ 9**

### **Unfallversicherung**

Während des Besuchs und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, altersstufenübergreifende Gruppen und Hort) sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz bzw. Schule und Tageseinrichtung sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII bei der Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt, unfallversichert.

## **§ 10**

### **Elternbeirat**

Um die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Gesamtverbandsvorstandes vom 23.03.2006 am 01.08.2006 in Kraft. Zugleich werden die bis dahin bestehenden Ordnungen der Evangelischen Tageseinrichtungen aufgehoben.